

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Datum	27.04.2023
Zahl	93-102/23-6

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Reg.Rat Ing. Joachim Kerschbaumer
Telefon	050-536-61150
Fax	050-536-61361
E-Mail	bhvl.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom **27.04.2023**, **Zahl: 93-102/23-6**, mit welcher vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf der L 46 Teuchen Straße in Arriach, gleiche Gemeinde, erlassen werden:

Gemäß § 43 Abs. 1 a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der **Sanierung einer Betonkrainerwand** im Zuge der **L 46 Teuchen Straße von Km 4,125 bis Km 4,190** in Hundsdorf, Gemeinde Arriach, vom **08.05.2023 bis 03.06.2023**, jeweils von Montag bis Freitag, in der Zeit von **07.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, werden nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

- a) **gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von 70, 50 und 30** ab einer Entfernung von 150 m, 100 m und 50 m aus beiden Richtungen kommend vor dem Baustellenbereich;
- b) **Überholverbot für Fahrzeuge aller Art** in beiden Richtungen ab einer Entfernung von 150 m vor dem Baustellenbereich.
- c) **Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr** für den unmittelbaren Baustellenbereich.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 10 a bzw. b der StVO 1960 „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30“ bzw. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30“ an den im § 1 lit. a) festgelegten Stellen.
2. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 4 a bzw. b der StVO 1960 „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ bzw. „ENDE DES ÜBERHOLVERBOTES“ an den im § 1 lit. b) festgelegten Stellen.
3. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 7a der StVO 1960 „WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR“ an den im § 1 lit. c) festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:
Ing. Reg.Rat Kerschbaumer

I. Ergeht an:**1. die HTB Bau GmbH., Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,**

./.. welchem die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Afritz am See obliegt.

Die Firma hat eine genaue Aufzeichnung über die Dauer der Aufstellung der angeordneten Straßenverkehrszeichen an den jeweiligen Straßenabschnitten (Sanierungsbereich) zu führen.

Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

2. die Polizeiinspektion 9542 Afritz am See, mit dem Ersuchen um Eintragung ins TIC.**II. Ergeht zur gef. Kenntnis an:**

- a) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7, Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- b) die Marktgemeinde 9521 Treffen am Ossiachersee,
- c) die Gemeinde 9543 Arriach,
- d) das Bezirkspolizeikommando 9601 Arnoldstein,
- e) die Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, Hauptstraße 193, A-9201 Krumpendorf,